

F. 01.01

Richtlinie der Gemeinde Steinhagen zur Förderung von Sanierungsgutachten für Wohngebäude im Bestand

(Förderprogramm Gebäudesanierung)

Dieses Förderprogramm ist ein Baustein des vom Rat der Gemeinde Steinhagen am 12.11.2014 verabschiedeten integrierten Klimaschutzkonzeptes, welches das Ziel verfolgt die örtlichen CO₂-Emissionen bis 2024 um 25%, bis 2030 um 35% gegenüber 2011 zu vermindern und bis 2050 CO₂-Neutralität anzustreben.

Die energetische Verbesserung des Wohngebäudebestandes trägt gleichzeitig zur Minderung des örtlichen CO₂-Ausstosses, zur Einsparung von Ressourcen und zur kommunalen Wirtschaftsförderung bei.

Um die Sanierungsrate von Wohngebäuden im Bestand voranzutreiben und den Eigentümerinnen und Eigentümern den Zugang zu einer fachkundigen unabhängigen Beratung und weiteren staatlichen Fördermitteln zu erleichtern, möchte die Gemeinde Steinhagen deshalb nach eigenem Ermessen die Erstellung von Gutachten im Vorfeld einer Altbausanierung zu folgenden Bestimmungen bezuschussen:

1. Förderzweck

Förderzweck ist die nachhaltige Reduzierung des Energiebedarfes von Bestandswohngebäuden im Gemeindegebiet Steinhagen.

Durch die Bezuschussung einer qualifizierten Fachberatung im Vorfeld von Sanierungsmaßnahmen soll eine nachhaltige und zugleich qualitativ hochwertige Gebäudemodernisierung sichergestellt werden.

2. Fördervoraussetzungen

2.1 Förderempfänger

Förderempfänger kann jeder private (d. h. nicht öffentliche) Eigentümer von im Gebiet der Gemeinde Steinhagen liegenden Wohngebäuden bis maximal vier Wohneinheiten sein, wenn der Bauantrag oder die Bauanzeige vor dem 01.02.2002 erfolgt ist.

2.2 Gutachter

Der beauftragte Gutachter muss unabhängig und in der Energieeffizienz-Expertenliste der dena (Deutsche Energieagentur) gelistet sein. Das Gutachten muss frei sein von Hinweisen auf bestimmte Anbieter und/oder Produkte und als Grundlage für die Beantragung von Fördermitteln nach den KfW-Gebäudesanierungsprogrammen des Bundes dienen können.

3. Fördergegenstand

Gefördert wird die Erstellung eines qualifizierten Sanierungsgutachtens zur Energieeffizienzsteigerung von Immobilien, die die unter Punkt 2.1 genannten Kriterien erfüllen.

Als Mindestinhalte eines förderfähigen Sanierungsgutachtens werden festgelegt:

- Aufzeigen des Ist-Zustandes des Gebäudes mit der Option zur Erstellung eines Energiebedarfsausweises
- Ausstellung eines Energiebedarfsausweises, wenn gewünscht
- Darstellung von mindestens zwei Sanierungsvorschlägen incl. der sich daraus ergebenden Energieeinsparmöglichkeiten und der in etwa zu erwartenden Kosten

F. 01.01

- Hinweis auf die Möglichkeiten zum Einsatz von erneuerbaren Energien
- Empfehlungen zur sinnvollen Reihenfolge bei der Durchführung von Einzelmaßnahmen
- Umfassendes Aufzeigen von Fördermöglichkeiten, z.B. KfW, progres.NRW etc
- Erläuterung der im schriftlichen Gutachten vorgeschlagenen Maßnahmen und Varianten in einem Abschlussgespräch

4. Förderhöhe

Das Sanierungsgutachten wird mit bis zu 30% der entstandenen Kosten bzw. maximal 400 Euro gefördert. Gefördert werden maximal zwei Wohngebäude pro Eigentümer und Jahr.

5. Antragstellung, Bewilligung und Auszahlung

Die Antragsunterlagen sind beim Klimaschutzmanagement der Gemeinde Steinhagen oder als Download unter dem Stichwort „Sanierungsgutachten“ auf der gemeindlichen Homepage erhältlich. Der Antrag auf Bewilligung ist mit dem dafür vorgesehenen Formblatt zu stellen.

Eine Kopie des Sanierungsgutachtens incl. Qualifikationsnachweis des Gutachters, eine Rechnungskopie und ein Eigentumsnachweis (Grundsteuerbescheid, Grundbuchauszug oder Kaufvertrag) sind dem Antrag beizufügen und beim Klimaschutzmanagement der Gemeinde Steinhagen einzureichen.

Das Budget des Förderprogramms ist begrenzt. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr wird aufgrund der Reihenfolge des Einganges der Anträge im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel entschieden. Die Bewilligung erfolgt auf Grundlage der Förderrichtlinien und der vollständigen Antragsunterlagen nach pflichtgemäßem Ermessen durch das Klimaschutzmanagement der Gemeinde Steinhagen.

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt durch die Gemeindekasse auf der Grundlage des Bewilligungsbescheides.

6. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Beschluss des Rates der Gemeinde Steinhagen vom 31.05.2017 in Kraft.